

**Satzung
über die Erhebung Gebühren
für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der
Samtgemeinde Fürstenau außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflicht-
aufgaben vom 03. Juli 2014**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012 S. 279) hat der Rat der Samtgemeinde Fürstenau in seiner Sitzung am 03. Juli 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) ¹Einsätze der Feuerwehr sind bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. ²Abweichend von Satz 1 können gegen Verursacherinnen und Verursacher nach allgemeinen Vorschriften und Ansprüchen auf Ersatz der Aufwendungen für den Einsatz geltend gemacht werden, wenn eine Gefährdungshaftung besteht.
- (2) ¹Für Einsätze nach Absatz 1 Satz 1, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, für andere als die in Absatz 1 Satz 1 genannten Pflichtaufgaben der Feuerwehr, für freiwillige Einsätze und für die Stellung einer Brandsicherheitswache werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. ²Gegebenenfalls entstandene Auslagen sind zusätzlich zu erstatten.

§ 2

Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) ¹Nach § 29 Abs. 1 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für
1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 S. 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind
 2. andere als in § 29 Abs. 1 S. 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
 3. freiwillige Einsätze
 4. die Stellung einer Brandsicherheitswache
 5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

²Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere

1. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
2. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
3. zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
4. Einfangen, Inobhutnahme und Bergen von Tieren,
5. Auspumpen von Räumen, z. B. Kellern,
6. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
7. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
8. Bergung und Absicherung von Sachen
9. Fällen von sturzgefährdeten Bäumen und Entfernen gefährlicher Äste, Entfernung von Schnee und gefährlichen Eiszapfen,
10. Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischem Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

- (2) Die Kostenersatzpflicht umfasst Kosten für die Anmietung von Fahrzeugen und Geräten, soweit die Anmietung zur Schadenbekämpfung erforderlich war, sowie die ggf. erforderliche Dekontamination von Schutzanzügen, Einsatzgeräten, Fahrzeugen und Personal.
- (3) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 S. 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) ¹Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. ²Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.
- (3) ¹Gebühren nach § 2 der Satzung sollen nicht verlangt werden, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre. ²Die Feststellung einer unbilligen Härte richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen der Abgabenordnung.

§ 4

Gebührentarif und Höhe

- (1) ¹Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. ²Die darin enthaltenen Gebührensätze basieren auf einer Kostenkalkulation. ³Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) ¹Bei Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und die vollen Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. ²Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. ³Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zur Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit der Feuerwehr.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.
- (4) Verbrauchsmaterial (z. B. Ölbindemittel, Holz, usw.) wird nach der verbrauchten Menge zum Wiederbeschaffungspreis berechnet.
- (5) Entsorgungskosten, die nicht nach § 29 Abs. 3 NBrandSchG fallen, werden nach den tatsächlichen Entsorgungskosten abgerechnet.

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschild

- (1) ¹Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte, der Verbrauchsmaterialien oder der verbindlichen Anmeldung. ²Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit der Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit der Feuerwehr bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) ¹Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) ¹Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistung nach Satz 1 gefordert werden. ²Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7

Haftung

Die Samtgemeinde Fürstenau haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen oder die entstehen, wenn die Hilfeleistung oder die Vermietung von Geräten für die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben der Feuerwehr unterbrochen werden muss.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01. August 2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die „Satzung der Samtgemeinde Fürstenau über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben“ vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27. September 2001 außer Kraft.

Fürstenau, 03. Juli 2014
Samtgemeinde Fürstenau

(L.S.)

(Selter)
Samtgemeindegemeindevorsteher